

**Verordnung
über die Führung des Grundbuchs
mit elektronischer Datenverarbeitung
(EDV-Grundbuch)**

vom 3. Oktober 1995¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 52 der Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SchlT ZGB)²⁾ und der Verordnung des Bundesrats betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 in der Fassung vom 23. November 1994³⁾ sowie gestützt auf § 151 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB)⁴⁾,

beschliesst:

§ 1

Anlage und Führung des EDV-Grundbuchs

¹⁾ Die Anlage und Führung des Grundbuchs erfolgt mit elektronischer Datenverarbeitung.

²⁾ Die Voraussetzungen und Anforderungen an die Grundbuchführung richten sich nach der Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch (Grundbuchverordnung) und nach dieser Verordnung.

¹⁾ GS 25, 183

²⁾ SR 210

³⁾ SR 211.432.1 (AS 1995, 14)

⁴⁾ BGS 211.1

215.313

§ 2

Rechtswirkung des EDV-Grundbuchs

¹ Die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung ersetzt die bisherigen kantonalen Eintragungsformen und die Führung des Grundbuchs auf Papier.

² Den Eintragungen im EDV-Grundbuch kommt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung Grundbuchwirkung zu.

³ Es besteht hingegen keine Grundbuchwirkung zugunsten gutgläubiger Dritter, solange die Bereinigung der dinglichen Rechte noch nicht durchgeführt ist.

§ 3¹⁾

Personendaten

Die Personendaten, die in jedem Fall mindestens in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen (Art. 13a Abs. 1 GBV), werden elektronisch gesichert. Der Zivilstand wird dabei mit dem Ausdruck «verheiratet» bzw. «nicht verheiratet» oder «in eingetragener Partnerschaft» bzw. «nicht in eingetragener Partnerschaft» angegeben.

§ 4

Datenbezug

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt²⁾ kann auf dem Weg der elektronischen Übermittlung Daten von andern Informationssystemen beziehen.

² Der Datenbezug darf nur in dem von der Grundbuchverordnung vorgesehenen Rahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung erfolgen.

§ 5

Datenzugriff

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt²⁾ gewährt der amtlichen Vermessung direkten Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs in dem von der Grundbuchverordnung vorgesehenen Rahmen.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt bewilligt im Einzelfall den Zugriff auf Grundbuchdaten im Abrufverfahren nach Art. 111m GBV und regelt die Einzelheiten nach den Vorgaben des eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Okt. 2007 (GS 29, 349); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dez. 2006 (GS 28, 951); in Kraft am 23. Dez. 2006.

§ 6

Datensicherheit und Datenschutz

¹ Für die Datensicherheit und den Datenschutz sind die vom Regierungsrat genehmigten Konzepte massgebend.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

§ 7

Systemänderungen

Das Grundbuch- und Vermessungsamt¹⁾ meldet wesentliche Änderungen des EDV-Grundbuch-Systems dem eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht.

§ 8

Übertragung der Verifikationspflicht

Die Direktion des Innern²⁾ kann die Pflicht des Grundbuchverwalters oder der Grundbuchverwalterin zur Verifikation der Grundbucheintragen geeigneten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Grundbuch- und Vermessungsamtes¹⁾ übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bund³⁾ auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

² Das EDV-Grundbuch wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt.

³ Die ab 1. Januar 1995 zur Eintragung angemeldeten Grundbuchgeschäfte können im EDV-Grundbuch vollzogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 771); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

³⁾ Vom Bund genehmigt am 11. Dez. 1995

⁴⁾ Inkrafttreten gemäss RRB vom 19. Dez. 1995 am 1. Jan. 1996